



Stellungnahmen

745: Kein Vorbezug für Wohneigentum bei einer «société civile immobilière» nach französischem Recht

Folgende Frage wurde dem BSV gestellt: Haben Ehegatten Anspruch auf einen Vorbezug für die Gründung einer „société civile immobilière“ gemäss französischem Recht?

Ein Vorbezug für Wohneigentum ist nur zulässig, wenn die versicherte Person selbst Eigentümerin oder Miteigentümerin des Wohneigentums ist, oder wenn es die Ehegatten als Gesamteigentum erwerben. Artikel 2 und 3 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung (WEFV) enthalten eine abschliessende Liste der zulässigen Beteiligungsformen. Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum, das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner sowie das selbständige und dauernde Baurecht. Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft und die Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger. Abgesehen von diesen gemäss Artikel 3 WEFV zulässigen Beteiligungen, ist ein Vorbezug nach dem schweizerischen Recht also nicht möglich, wenn eine Gesellschaft (juristische Person) und nicht die versicherte Person Eigentümerin der Wohnobjektes ist.

Bei einer „société civile immobilière“ (SCI) im Sinne des französischen Zivilgesetzbuches (Art. 1845ff.) sind nicht die Ehegatten selbst Eigentümer des Wohnobjektes, sondern die von ihnen gebildete Immobilengesellschaft. Da die SCI nicht zu den zulässigen Beteiligungsformen gehört, und die Ehegatten nicht selbst Eigentümer des Wohnobjektes sind, sind die Voraussetzungen für den Vorbezug nicht erfüllt. Für schweizerische Immobiliengesellschaften, deren Beteiligungsform nicht in Artikel 3 WEFV aufgeführt ist, gilt dasselbe.